

Große Anfrage

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Thema: **Schulen in freier Trägerschaft im Freistaat Sachsen –
Stand und Perspektiven nach der Gesetzesnovelle 2015**

Vorbemerkung:

In der vorliegenden Großen Anfrage werden i.d.R. Daten der letzten zehn Schuljahre erfragt (Schuljahr 2008/09 bis zum aktuellen Schuljahr 2017/18). In diesem Zeitraum galten drei unterschiedliche Fassungen des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG) (Fassung bis 31.07.2011, Fassung vom 01.08.2011 bis 31.07.2015, aktuelle Fassung gültig seit dem 01.08.2015). Auch beim Sächsischen Schulgesetz (SächsSchulG) gab es in diesem Zeitraum Änderungen, insbesondere durch das gestaffelte Inkrafttreten des „Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schulwesens im Freistaat Sachsen“. Sofern sich Fragen auf einzelne Paragraphen und Regelungen des SächsFrTrSchulG oder des SächsSchulG beziehen, aber einen längeren Zeitraum erfragen als die aktuell gültige Fassung des jeweiligen Gesetzes abdeckt, sind die analogen Paragraphen und Regelungen der historischen Fassungen gleichermaßen gemeint. Die vorliegende Große Anfrage bezieht sich bei Fragen zum SächsFrTrSchulG durchgängig auf die seit 01.08.2015 gültige Fassung, beim SächsSchulG auf die vom Sächsischen Landtag am 11.04.2017 beschlossene und zum 01.08.2018 insgesamt in Kraft tretende Fassung.


Auch hinsichtlich der Strukturen der Schulaufsicht gab es mehrfach Änderungen. Zur Verbesserung der Lesbarkeit ist durchgängig vom Landesamt für Schule und Bildung (LaSuB, seit 01.01.2018) und seinen Regionalstellen die Rede. Bezieht sich die Frage auf einen längeren Betrachtungszeitraum, sind die entsprechenden Vorgängerstrukturen (Regionalschulämter bzw. Sächsische Bildungsagentur (SBA) mit ihren Regionalstellen) gleichermaßen gemeint.

Wenn nach „Schulen“ in freier Trägerschaft gefragt ist, genügt hinsichtlich der (einzeln zu genehmigenden) Bildungsgänge an berufsbildenden Schulen eine summierte Angabe, sofern nicht explizit eine Auflistung erbeten ist.

Dresden, den 30.03.2018

b.w.

i.V.


Volkmar Zschocke, MdL
und Fraktion

Fragen an die Staatsregierung:

A) Entwicklung des Schulwesens in öffentlicher und freier Trägerschaft im Freistaat Sachsen

1. Wie viele Schulen in öffentlicher Trägerschaft gab bzw. gibt es seit dem Schuljahr 2008/09 im Freistaat Sachsen? (Bitte nach Schuljahren sowie nach Schulart aufschlüsseln.)
2. Wie viele SchülerInnen besuchten bzw. besuchen seit dem Schuljahr 2008/09 Schulen in öffentlicher Trägerschaft? (Bitte nach Schuljahren, Schulart sowie nach Geschlecht aufschlüsseln.)
3. Wie viele Schulen in freier Trägerschaft gab bzw. gibt es seit dem Schuljahr 2008/09 im Freistaat Sachsen? (Bitte nach Schuljahren sowie nach Schulart aufschlüsseln.)
4. Wie viele SchülerInnen besuchten bzw. besuchen seit dem Schuljahr 2008/09 Schulen in freier Trägerschaft? (Bitte nach Schuljahren, Schulart sowie nach Geschlecht aufschlüsseln.)
5. Wie viele SchülerInnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf wurden und werden seit dem Schuljahr 2008/09 an
 - a) Förderschulen in öffentlicher Trägerschaft und
 - b) Schulen in öffentlicher Trägerschaft integrativ unterrichtet?(Bitte nach Schuljahren, Förderschultyp/sonderpädagogischem Förderbedarf sowie nach Geschlecht aufschlüsseln.)
6. Wie viele SchülerInnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf wurden und werden seit dem Schuljahr 2008/09 an
 - a) Förderschulen in freier Trägerschaft und
 - b) Schulen in freier Trägerschaft integrativ unterrichtet?(Bitte nach Schuljahren, Förderschultyp/sonderpädagogischem Förderbedarf sowie nach Geschlecht aufschlüsseln.)
7. Wie viele SchülerInnen mit Mehrfach- und Schwerstmehrfachbehinderungen wurden und werden seit dem Schuljahr 2008/09 an
 - a) Förderschulen in öffentlicher Trägerschaft und
 - b) Schulen in öffentlicher Trägerschaft integrativ unterrichtet?(Bitte nach Schuljahren aufschlüsseln, unter Angabe der beteiligten Schulen und des Geschlechts.)

8. Wie viele SchülerInnen mit Mehrfach- und Schwerstmehrfachbehinderungen wurden und werden seit dem Schuljahr 2008/09 an
 - a) Förderschulen in freier Trägerschaft und
 - b) an Schulen in freier Trägerschaft integrativ unterrichtet?(Bitte nach Schuljahren aufschlüsseln, unter Angabe der beteiligten Schulen und des Geschlechts.)
9. Wie viele und welche Schulen in öffentlicher Trägerschaft wurden seit dem Schuljahr 2008/09 neu eingerichtet? (Bitte nach Schuljahren und Schulart aufschlüsseln, unter Angabe des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt sowie der zuständigen LaSuB-Regionalstelle.)
10. Wie viele und welche Schulen in freier Trägerschaft wurden seit dem Schuljahr 2008/09 neu eingerichtet bzw. gegründet? (Bitte nach Schuljahren, Schulart und Träger aufschlüsseln, unter Angabe des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt sowie der zuständigen LaSuB-Regionalstelle; bitte unter Auflistung der Bildungsgänge an berufsbildenden Schulen in freier Trägerschaft.)
11. Wie viele und welche Schulen in öffentlicher Trägerschaft wurden seit dem Schuljahr 2008/09 geschlossen? (Bitte nach Schuljahren und Schulart aufschlüsseln, unter Angabe des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt sowie der zuständigen LaSuB-Regionalstelle.)
12. Wie viele und welche Schulen in freier Trägerschaft wurden seit dem Schuljahr 2008/09 geschlossen? (Bitte nach Schuljahren, Schulart und Träger aufschlüsseln, unter Angabe des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt sowie der zuständigen LaSuB-Regionalstelle; bitte unter Auflistung der Bildungsgänge an berufsbildenden Schulen in freier Trägerschaft.)
13. Wie viele und welche Schulen in freier Trägerschaft wurden seit dem Schuljahr 2008/09 genehmigt? (Bitte nach Schuljahren, Schulart und Träger aufschlüsseln, unter Angabe des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt sowie der zuständigen LaSuB-Regionalstelle.)
14. Wie vielen und welchen Schulen in freier Trägerschaft wurde seit dem Schuljahr 2008/09 die Eigenschaft einer staatlich anerkannten Ersatzschule zuerkannt? (Bitte nach Schuljahren, Schulart und Träger aufschlüsseln, unter Angabe des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt sowie der zuständigen LaSuB-Regionalstelle.)
15. Wie viele und welche Ergänzungsschulen haben seit dem Schuljahr 2008/09 ihre Eröffnung angezeigt? (Bitte nach Schuljahren und Träger aufschlüsseln, unter Angabe des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt sowie der zuständigen LaSuB-Regionalstelle.)
16. Wie vielen und welchen Ergänzungsschulen wurde seit dem Schuljahr 2008/09 die Eigenschaft einer staatlich anerkannten Ergänzungsschule zuerkannt? (Bitte nach Schuljahren und Träger aufschlüsseln, unter Angabe des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt sowie der zuständigen LaSuB-Regionalstelle.)
17. Wie viele Anträge auf Genehmigung von Schulen in freier Trägerschaft lagen der Schulaufsicht seit dem Schuljahr 2008/09 vor? (Bitte nach Schuljahren, Schulart und Träger aufschlüsseln, unter Angabe des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt sowie der zuständigen LaSuB-Regionalstelle.)

18. Wie viele Anträge auf Verleihung der Eigenschaft einer staatlich anerkannten Ersatzschule von Schulen in freier Trägerschaft lagen der Schulaufsicht seit dem Schuljahr 2008/09 vor? (Bitte nach Schuljahren, Schulart und Träger aufschlüsseln, unter Angabe des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt sowie der zuständigen LaSuB-Regionalstelle.)
19. Wie vielen und welchen Schulen in freier Trägerschaft wurde die Genehmigung seit dem Schuljahr 2008/09 verwehrt? (Bitte nach Schuljahren, Schulart und Träger aufschlüsseln, unter Angabe des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt sowie der zuständigen LaSuB-Regionalstelle.)
20. Wie vielen und welchen Schulen in freier Trägerschaft wurde trotz Antrags nicht die Eigenschaft einer staatlich anerkannten Ersatzschule verliehen? (Bitte nach Schuljahren, Schulart und Träger aufschlüsseln, unter Angabe des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt sowie der zuständigen LaSuB-Regionalstelle.)
21. Wie vielen und welchen Ergänzungsschulen wurde trotz Antrags nicht die Eigenschaft einer staatlich anerkannten Ergänzungsschule verliehen? (Bitte nach Schuljahren und Träger aufschlüsseln, unter Angabe des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt sowie der zuständigen LaSuB-Regionalstelle.)
22. Aus welchen Gründen wurde die Genehmigung bzw. die Verleihung der Eigenschaft einer staatlich anerkannten Ersatz- bzw. Ergänzungsschule den unter 19., 20. und 21. genannten Schulen jeweils verwehrt?
23. Wie viele Anträge auf Genehmigung von Schulen in freier Trägerschaft liegen der Schulaufsicht aktuell vor? (Bitte Schuljahr, in dem der Schulbetrieb aufgenommen werden soll, Schulart, Träger und Landkreis bzw. kreisfreie Stadt sowie zuständige LaSuB-Regionalstelle angeben; bitte unter Auflistung der Bildungsgänge an berufsbildenden Schulen in freier Trägerschaft.)
24. Wie viele Anträge auf Verleihung der Eigenschaft einer staatlich anerkannten
- a) Ersatzschule und
 - b) Ergänzungsschule liegen der Schulaufsicht aktuell vor?
- (Bitte Schuljahr, in dem der Schulbetrieb aufgenommen werden soll, Schulart, Träger und Landkreis bzw. kreisfreie Stadt sowie zuständige LaSuB-Regionalstelle angeben.)
25. Bis wann wird über die unter 23. und 24. genannten Anträge entschieden?
26. Wie viele und welche berufsbildenden Schulen in öffentlicher Trägerschaft bilden seit dem Schuljahr 2008/09
- a) ErzieherInnen und
 - b) AltenpflegerInnen aus?
- (Bitte nach Schuljahren aufschlüsseln.)

27. Wie viele und welche berufsbildenden Schulen in freier Trägerschaft bilden seit dem Schuljahr 2008/09
- ErzieherInnen und
 - AltenpflegerInnen aus?
- (Bitte nach Schuljahren aufschlüsseln.)
28. Wie viele SchülerInnen befanden bzw. befinden sich seit dem Schuljahr 2008/09 in welchem Jahr der Ausbildung zur/zum
- ErzieherIn und
 - AltenpflegerIn an berufsbildenden Schulen in öffentlicher Trägerschaft?
- (Bitte nach Schuljahren aufschlüsseln.)
29. Wie viele SchülerInnen befanden bzw. befinden sich seit dem Schuljahr 2008/09 in welchem Jahr der Ausbildung zur/zum
- ErzieherIn und
 - AltenpflegerIn an berufsbildenden Schulen in freier Trägerschaft?
- (Bitte nach Schuljahren aufschlüsseln.)
30. Durch welche konkreten Maßnahmen sichert die Staatsregierung bzw. die Schulaufsicht die Qualität der beruflichen Bildung und der Abschlüsse an
- berufsbildenden Schulen in öffentlicher Trägerschaft und
 - berufsbildenden Schulen in freier Trägerschaft, insbesondere in den Bildungsgängen „Erzieher/in“ und „Altenpfleger/in“?

B) Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft

- Wie haben sich seit dem Schuljahr 2008/09 die Ausgaben pro SchülerIn an einer Schule in öffentlicher Trägerschaft im Freistaat Sachsen entwickelt? (Bitte schuljährliche Angabe, aufgeschlüsselt nach Schularten und unter Kurzdarstellung der (jeweils) eingerechneten Kosten.)
- Wie hat sich seit dem Schuljahr 2008/09 der Schülersausgabensatz pro SchülerIn an einer Schule in freier Trägerschaft entwickelt? (Bitte schuljährliche Angabe, aufgeschlüsselt nach Schularten.)
- In welcher Höhe hat der Freistaat Sachsen seit dem Schuljahr 2008/09 Schulen in freier Trägerschaft insgesamt finanziert? (Bitte summierte Schülersausgabensätze angeben sowie ggf. gesonderte Programme, Zuwendungen o. ä. unter Angabe der Laufzeit und des Anlasses, aufgeschlüsselt nach Schuljahren.)
- Wie haben sich seit dem Schuljahr 2008/09 die Ausgaben für Lehrkräfte (Personalausgaben) an Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Freistaat Sachsen entwickelt? (Bitte schuljährliche Angabe, aufgeschlüsselt nach Schularten; ohne pädagogische Unterrichtshilfen bzw. diese gesondert ausweisen.)

5. Wie haben sich seit dem Schuljahr 2008/09 die Personalausgaben für Lehrkräfte als Teilbetrag des Schülersausgabensatzes für Schulen in freier Trägerschaft entwickelt? (Bitte schuljährliche Angabe, aufgeschlüsselt nach Schularten.)
6. Wie haben sich seit dem Schuljahr 2008/09 die Ausgaben für pädagogische Unterrichtshilfen (Personalausgaben) an Förderschulen in öffentlicher Trägerschaft im Freistaat Sachsen entwickelt? (Bitte schuljährliche Angabe.)
7. Wie haben sich seit dem Schuljahr 2008/09 die Personalausgaben für pädagogische Unterrichtshilfen als Teilbetrag des Schülersausgabensatzes (an Förderschulen in freier Trägerschaft) entwickelt? (Bitte schuljährliche Angabe.)
8. In wie vielen Fällen wurde seit dem Schuljahr 2008/09 ein erhöhter Teilbetrag für Personalausgaben für Lehrkräfte und ggf. für pädagogische Unterrichtshilfen nach § 14 Abs. 2 Nr. 4 SächsFrTrSchulG für mehrfachbehinderte oder schwerstmehrfachbehinderte SchülerInnen festgesetzt? (Bitte schuljährliche Angabe und Fallzahlen sowie jeweiligen Erhöhungsprozentsatz darstellen.)
9. Wie haben sich seit dem Schuljahr 2008/09 die Sachausgaben pro SchülerIn an Schulen in öffentlicher Trägerschaft entwickelt? (Bitte schuljährliche Angabe, aufgeschlüsselt nach Schularten und unter Kurzdarstellung der eingerechneten Kosten.)
10. Wie haben sich seit dem Schuljahr 2008/09 die Sachausgaben als Teilbetrag des Schülersausgabensatzes für Schulen in freier Trägerschaft entwickelt? (Bitte schuljährliche Angabe, aufgeschlüsselt nach Schularten.)
11. Wie hat sich seit dem Schuljahr 2008/09 der bedarfserhöhende Faktor zur Berechnung des Schülersausgabensatzes verändert? (Bitte schuljährliche Angabe, aufgeschlüsselt nach Schularten.)
12. In wie vielen und welchen Fällen wurde der Zuschuss seitens des Freistaates Sachsen aufgrund der Regelung in § 13 Abs. 2 SächsFrTrSchulG seit dem Schuljahr 2008/09 verringert? (Bitte Form und ggf. Höhe der Unterstützung durch den Schulträger und Höhe der Verringerung des Zuschusses durch das Land angeben.)
13. In wie vielen und welchen Fällen wurde der Zuschuss seitens des Freistaates Sachsen für den Betrieb einzelner Schulen in freier Trägerschaft verringert? (Bitte jeweils die Gründe und die Höhe der Verringerung des Zuschusses durch das Land angeben, aufgeschlüsselt nach Schuljahren.)
14. In welcher Höhe erheben Schulen in freier Trägerschaft im aktuellen Schuljahr 2017/18 Schulgeld? (Bitte Schule mit Standort, Landkreis/kreisfreier Stadt, zuständiger LaSuB-Regionalstelle, Schulart und Träger angeben.)
15. Wie hat sich die Höhe des Schulgeldes, das allgemeinbildende Schulen in freier Trägerschaft für ihren Betrieb erheben, seit dem Schuljahr 2008/09, insbesondere aber seit dem Schuljahr 2015/16 entwickelt? (Bitte Schule mit Standort, Landkreis/kreisfreier Stadt, zuständiger LaSuB-Regionalstelle, Schulart und Träger angeben, aufgeschlüsselt nach Schuljahren.)
16. Bis zu welcher Schulgeldhöhe geht die Staatsregierung von einer Einhaltung des verfassungsrechtlich verankerten Sonderungsverbot aus? (Bitte ggf. nach Schularten differenzieren.)

17. Anhand welcher Kriterien stellt die Staatsregierung bzw. die Schulaufsicht fest, dass an einer Schule in freier Trägerschaft „eine Sonderschule nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird“ (Art. 102 Abs. 3 SächsVerf) und sie demnach zu genehmigen ist?
18. In welcher Höhe wird an den berufsbildenden Schulen in freier Trägerschaft, die ErzieherInnen und AltenpflegerInnen ausbilden, jeweils Schulgeld erhoben?
19. In welcher Höhe hat der Freistaat Sachsen seit 2015 Ausgaben von PflegeschülerInnen an Altenpflegeschulen in freier Trägerschaft gemäß der „Richtlinie zur Gewährung eines finanziellen Zuschusses für die Ausbildung zum Altenpfleger“ bezuschusst? (Bitte jährliche Angabe.)
20. Wie hoch war der Zuschuss gemäß der unter 19. genannten Richtlinie im Durchschnitt pro unterstützter/m AltenpflegeschülerIn und Ausbildungsmonat?
21. Inwieweit ist ein vergleichbarer Ausbildungszuschuss für angehende ErzieherInnen geplant?
22. Wie viele und welche Schulen in freier Trägerschaft befinden sich aktuell in welchem Jahr der Wartefrist entsprechend § 13 Abs. 3 SächsFrTrSchulG? (Bitte Schuljahr, zu dem die Genehmigung erteilt bzw. der Schulbetrieb aufgenommen wurde, aktuelles Wartefristjahr, Schulart, Träger und Landkreis bzw. kreisfreie Stadt sowie zuständige LaSuB-Regionalstelle angeben.)
23. Wie viele und welche Schulen in freier Trägerschaft profitieren von der Neuregelung, wonach bereits für die Zeit der dreijährigen Wartefrist ein Zuschuss in Höhe von 80 Prozent des vollen Zuschusses gewährt wird?
24. In wie vielen und welchen Fällen und in welcher Höhe wurde seit der Neuregelung bereits ein Zuschuss für die Zeit der Wartefrist
 - a) gewährt und
 - b) ausgezahlt?
25. In wie vielen und welchen Fällen wurden seit dem Schuljahr 2008/09 Ordnungswidrigkeiten entsprechend § 18 SächsFrTrSchulG festgestellt? (Bitte jeweilige Ordnungswidrigkeit und betroffene/n Schule/Träger angeben, aufgeschlüsselt nach Schuljahren.)
26. In wie vielen und welchen Fällen wurden seit dem Schuljahr 2008/09 Geldbußen entsprechend § 18 SächsFrTrSchulG verhängt? (Bitte jeweilige Ordnungswidrigkeit, Höhe der Geldbuße und betroffene/n Schule sowie Träger angeben, aufgeschlüsselt nach Schuljahren.)

C) Situation von Lehrkräften an Schulen in freier Trägerschaft

1. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zur Lehrkräftesituation an Schulen in freier Trägerschaft?
2. Inwieweit sind Schulen in freier Trägerschaft in gleicher Weise wie Schulen in öffentlicher Trägerschaft von einem Mangel an LehrerInnen betroffen?

3. Wie stellte bzw. stellt sich die Altersstruktur der Lehrkräfte an Schulen in öffentlicher Trägerschaft seit dem Schuljahr 2008/09 dar? (Bitte nach Schularten getrennt sowie insgesamt darstellen, aufgeschlüsselt nach Schuljahren.)
4. Wie stellte bzw. stellt sich die Altersstruktur der Lehrkräfte an Schulen in freier Trägerschaft seit dem Schuljahr 2008/09 dar? (Bitte nach Schularten getrennt sowie insgesamt darstellen, aufgeschlüsselt nach Schuljahren.)
5. Welche Modelle zur Berechnung der Personalausgaben für Schulen in freier Trägerschaft kamen seit dem Schuljahr 2008/09 zur Anwendung (§ 14 Abs. 3 SächsFrTrSchulG und Vorgängerregelungen)?
6. Welche Auswirkungen hat die verzögerte Anpassung der Personalausgaben für Lehrkräfte an Schulen in freier Trägerschaft an die Gehaltsentwicklung von Lehrkräften an Schulen in öffentlicher Trägerschaft (Ermittlung des Jahresentgeltes gemäß § 14 Abs. 3 Sätze 4 und 5 SächsFrTrSchulG auf Basis der Lehrerentgelte des vorangegangenen Schuljahres)?
7. Welche Auswirkungen hat eine (befristete) Verbeamtung von Teilen der sächsischen Lehrerschaft auf die Personalausgaben für Lehrkräfte an Schulen in freier Trägerschaft?
8. Welche Auswirkungen hat eine (befristete) Verbeamtung von Teilen der sächsischen Lehrerschaft auf die Genehmigungsvoraussetzung von Schulen in freier Trägerschaft, die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte genügend zu sichern (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 SächsFrTrSchulG)?
9. Inwieweit und bis zu welcher Höhe erachtet die Staatsregierung Abschlüsse bei der Bezahlung von Lehrkräften an Schulen in freier Trägerschaft als vertretbar, gemessen an der Genehmigungsvoraussetzung, die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte genügend zu sichern (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 SächsFrTrSchulG)?
10. In wie vielen und welchen Fällen wurde Schulen in freier Trägerschaft seit dem Schuljahr 2008/09 die Genehmigung verweigert oder entzogen, weil die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert war (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 4 SächsFrTrSchulG)? (Bitte betroffene/n Schule/Träger angeben, aufgeschlüsselt nach Schuljahren.)
11. Welche konkreten Daten und Unterlagen sind in Zusammenhang mit der Anzeigepflicht nach § 7 SächsFrTrSchulG an die Schulaufsicht zu melden?
12. Inwieweit wird dabei dem Grundsatz einer datenschutzkonformen und -sparsamen Umsetzung bzw. praktischen Durchführung des § 7 SächsFrTrSchulG entsprochen?
13. In wie vielen und welchen Fällen wurde Schulen in freier Trägerschaft seit dem Schuljahr 2008/09 der Einsatz eines/einer Schulleiter/in oder einer Lehrkraft entsprechend § 17 Abs. 3 SächsFrTrSchulG ganz oder teilweise untersagt? (Bitte betroffene Schule mit Standort, Schulart und Träger angeben, aufgeschlüsselt nach Schuljahren.)
14. Inwieweit ist es Schulen in freier Trägerschaft unter Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen erlaubt, Lehrkräfte ohne grundständige Lehramtsausbildung einzustellen und im Unterricht einzusetzen?

15. Inwieweit können Lehrkräfte, die ohne grundständige Lehramtsausbildung an Schulen in freier Trägerschaft unterrichten (wollen oder werden), an der Einstiegsfortbildung für SeiteneinsteigerInnen teilnehmen?
16. Inwieweit können Lehrkräfte, die ohne grundständige Lehramtsausbildung an Schulen in freier Trägerschaft unterrichten (wollen oder werden), an einer berufsbegleitenden wissenschaftlichen Ausbildung teilnehmen?
17. Inwieweit werden Lehrkräfte, die ohne grundständige Lehramtsausbildung an Schulen in freier Trägerschaft unterrichten (wollen oder werden), vom Freistaat Sachsen bei der Fort- und Weiterbildung unterstützt?

D) Umsetzung des Teilhabeanspruchs von Schulen in freier Trägerschaft und Folgen der Schulgesetznovelle 2017

1. Welche konkreten Ansprüche ergeben sich für Schulen in freier Trägerschaft aus § 15 SächsFrTrSchulG?
2. In welchem Umfang konnten und können Lehrkräfte von Schulen in freier Trägerschaft seit dem Schuljahr 2008/09 jeweils Angebote der Lehrerfort- und -weiterbildung nutzen?
3. Inwieweit finanziert der Freistaat Sachsen seit dem Schuljahr 2008/09 jeweils die Teilnahme von LehrerInnen von Schulen in freier Trägerschaft an Angeboten der Lehrerfort- und -weiterbildung?
4. In welchem Umfang wurden seit dem Schuljahr 2008/09 Angebote zur Lehrerfort- und -weiterbildung seitens der Lehrkräfte an Schulen in freier Trägerschaft genutzt? (Bitte nach Schuljahren aufschlüsseln.)
5. In welchem Umfang konnten und können Schulen in freier Trägerschaft seit dem Schuljahr 2008/09 jeweils Angebote der Schulevaluation und Unterstützung einschließlich der Tätigkeit der SchulpsychologInnen nutzen?
6. Inwieweit finanziert der Freistaat Sachsen seit dem Schuljahr 2008/09 jeweils die Teilnahme von Schulen in freier Trägerschaft an Angeboten der Schulevaluation und Unterstützung, einschließlich der Tätigkeit der SchulpsychologInnen?
7. In welchem Umfang wurden seit dem Schuljahr 2008/09 Angebote der Schulevaluation und Unterstützung, einschließlich der Tätigkeit der SchulpsychologInnen seitens der Schulen in freier Trägerschaft genutzt? (Bitte nach Schuljahren aufschlüsseln.)
8. Inwieweit wurden und werden seit dem Schuljahr 2008/09 Schulen in freier Trägerschaft bei der Erstellung und Umsetzung der unter 2. und 5. genannten Angebote einbezogen?
9. Welche konkreten Pflichten ergeben sich für Schulen in freier Trägerschaft bzw. deren Träger aus § 16 SächsFrTrSchulG und wie wurden diese Pflichten untergesetzlich näher bestimmt?
10. Welche Daten werden seitens der Schulen in freier Trägerschaft bzw. deren Trägern aufgrund des § 16 SächsFrTrSchulG erhoben, gespeichert und zu welchen Zwecken genutzt?

11. In welcher Form werden Schulen in freier Trägerschaft bzw. deren Träger seit dem Schuljahr 2008/09 in die Schulnetzplanung der Landkreise und kreisfreien Städte einbezogen? (Bitte ggf. auf jeweilige Besonderheiten bei der Schulnetzplanung allgemeinbildender und berufsbildender Schulen eingehen.)
12. Welche Auskunftspflichten haben Schulen in freier Trägerschaft bzw. deren Träger gegenüber wem aufgrund § 23a Abs. 10 Nr. 2a) SächsSchulG?
13. Welche Auskunftspflichten haben Schulen in freier Trägerschaft bzw. deren Träger gegenüber dem Landkreis/der kreisfreien Stadt aufgrund § 31 Abs. 3 SächsSchulG?
14. Wie viele Studierende, LehramtsanwärterInnen und ReferendarInnen haben seit dem Schuljahr 2008/09 schulpraktische Übungen oder den Vorbereitungsdienst an Schulen in freier Trägerschaft absolviert? (Bitte nach Schuljahren aufschlüsseln, unter Angabe der beteiligten Schulen und getrennt nach schulpraktischen Übungen/Vorbereitungsdienst.)
15. In welcher Höhe hat der Freistaat Sachsen seit dem Schuljahr 2008/09 Schulen in freier Trägerschaft finanziell unterstützt, die Aufgaben der Ausbildung der Lehramtsstudierenden wahrnehmen (vgl. § 40 Abs. 3 Nr. 3 SächsSchulG)? (Bitte nach Schuljahren aufschlüsseln, unter Angabe der Art und Höhe des Zuschusses und der beteiligten Schulen.)
16. Welche Auswirkungen hat die (befristete) Verbeamtung auf Widerruf von ReferendarInnen und LehramtsanwärterInnen an Schulen in öffentlicher Trägerschaft auf Schulen in freier Trägerschaft und die dort tätigen ReferendarInnen und LehramtsanwärterInnen?
17. Seit wann sind nach Kenntnis der Staatsregierung ElternvertreterInnen von Schulen in freier Trägerschaft in sächsischen Kreiselternräten und dem Landeselternrat aktiv?
18. Inwieweit sind im aktuellen Schuljahr 2017/18 in allen sächsischen Kreiselternräten und dem Landeselternrat Eltern von SchülerInnen von Schulen in freier Trägerschaft vertreten?
19. Inwieweit ist vorgesehen, dass Eltern von SchülerInnen von Schulen in freier Trägerschaft im Landeselternrat vertreten sind?
20. Inwieweit ist vorgesehen, dass Eltern von SchülerInnen von Schulen in freier Trägerschaft im Landesbildungsrat vertreten sind?
21. Seit wann sind nach Kenntnis der Staatsregierung SchülerInnen von Schulen in freier Trägerschaft in sächsischen Kreisschülerräten und dem Landesschülerrat aktiv?
22. Inwieweit sind im aktuellen Schuljahr 2017/18 in allen sächsischen Kreisschülerräten und dem Landesschülerrat SchülerInnen von Schulen in freier Trägerschaft vertreten?
23. Inwieweit ist vorgesehen, dass SchülerInnen von Schulen in freier Trägerschaft im Landesschülerrat vertreten sind?
24. Inwieweit ist vorgesehen, dass SchülerInnen von Schulen in freier Trägerschaft im Landesbildungsrat vertreten sind?
25. Welche Mitteilungspflichten ergeben sich für Schulen in freier Trägerschaft bzw. deren Träger aus § 62 Abs. 2 Nr. 1b) und Nr. 4 Satzteil 8 SächsSchulG und wie wurden diese Mitteilungspflichten untergesetzlich näher bestimmt?

26. Wer entscheidet auf welcher rechtlichen Grundlage, welche/r VertreterIn der Schulen in freier Trägerschaft gemäß § 63 Abs. 3 Nr. 11 SächsSchulG dem Landesbildungsrat angehört?
27. Welche konkreten Pflichten ergeben sich für Schulen in freier Trägerschaft bzw. deren Träger aus § 63b Abs. 1 SächsSchulG und wie wurden diese Pflichten untergesetzlich näher bestimmt?
28. Welche Daten werden seitens der Schulen in freier Trägerschaft bzw. deren Trägern aufgrund des § 63b SächsSchulG erhoben, gespeichert und zu welchen Zwecken genutzt?
29. Wann wurde die Leistungsvereinbarung Entwicklung (LV) zwischen dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus und dem Staatsbetrieb Sächsische Informatikdienste (SID) abgeschlossen, die das Verfahren und die Datenaustauschformate für die Übermittlung der Schulanmeldepflicht und Schulpflichtüberwachung festlegt (vgl. Bericht zu Drs 6/9226, Frage 9)?
30. Wann wurde das dazugehörige Fachkonzept vorgelegt und was sind seine wesentlichen Inhalte?
31. Inwieweit ist der Einsatz von PraxisberaterInnen auch an Oberschulen in freier Trägerschaft vorgesehen?
32. Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgt der Einsatz von PraxisberaterInnen an Oberschulen in freier Trägerschaft?
33. In welchem Umfang waren und sind PraxisberaterInnen an Oberschulen in freier Trägerschaft seit Beginn des Projektes 2014 tätig? (Bitte (schul-)jährlich aufschlüsseln unter Angabe der beteiligten Schulen, der Stellenumfänge und der dafür verausgabten Haushaltsmittel; bitte Vergleich zu Schulen/Stellen/Mittel für Schulen in öffentlicher Trägerschaft.)
34. Inwieweit ist (nach neuer FRL Schulsozialarbeit vom 06.03.2018) der Einsatz von SchulsozialarbeiterInnen an Schulen in freier Trägerschaft vorgesehen?
35. Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgt der Einsatz von SchulsozialarbeiterInnen an Schulen in freier Trägerschaft?
36. In welchem Umfang waren und sind SchulsozialarbeiterInnen an Schulen in freier Trägerschaft seit dem Schuljahr 2008/09 tätig? (Bitte schuljährlich aufschlüsseln unter Angabe der beteiligten Schulen, der Stellenumfänge und der dafür verausgabten Haushaltsmittel; bitte Vergleich zu Schulen/Stellen/Mittel für Schulen in öffentlicher Trägerschaft.)
37. Inwieweit werden Ganztagsangebote (GTA) an Schulen in freier Trägerschaft seitens des Freistaates finanziell gefördert?
38. Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgt die finanzielle Förderung von GTA an Schulen in freier Trägerschaft?

39. In welchem Umfang wurden und werden GTA an Schulen in freier Trägerschaft seit dem Schuljahr 2008/09 finanziell gefördert? (Bitte schuljährlich aufschlüsseln unter Angabe der beteiligten Schulen und der dafür verausgabten Haushaltsmittel; bitte Vergleich zu Schulen/Mittel für Schulen in öffentlicher Trägerschaft.)
40. Inwieweit werden Schulhausbaumaßnahmen an Schulen in freier Trägerschaft seitens des Freistaates finanziell gefördert?
41. Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgt die finanzielle Förderung von Schulhausbaumaßnahmen an Schulen in freier Trägerschaft?
42. In welchem Umfang wurden und werden Schulhausbaumaßnahmen an Schulen in freier Trägerschaft seit dem Schuljahr 2008/09 finanziell gefördert? (Bitte (schul-)jährlich aufschlüsseln unter Angabe der beteiligten Schulen, der geförderten Maßnahmen und dafür verausgabten Haushaltsmittel; bitte Vergleich zur Zahl der Maßnahmen/Mittel für Schulen in öffentlicher Trägerschaft.)
43. Inwieweit kommen an Schulen in freier Trägerschaft SchulverwaltungsassistentInnen zum Einsatz?
44. Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgt der Einsatz von SchulverwaltungsassistentInnen an Schulen in freier Trägerschaft?
45. In welchem Umfang waren und sind SchulverwaltungsassistentInnen an Schulen in freier Trägerschaft seit Beginn des Projektes 2017 tätig? (Bitte (schul-)jährlich aufschlüsseln unter Angabe der beteiligten Schulen, der Stellenumfänge und der dafür verausgabten Haushaltsmittel; bitte Vergleich zu Schulen/Stellen/Mittel für Schulen in öffentlicher Trägerschaft.)
46. In welcher Form und in welchem Umfang sollen Schulen in freier Trägerschaft in die Netzwerkarbeit zum jahrgangsübergreifenden Unterricht einbezogen werden?
47. Welche Förderprogramme, Projekte, Maßnahmen (etwa aus dem Handlungsprogramm „Nachhaltige Sicherung der Bildungsqualität im Freistaat Sachsen: Programm „Schulassistent“) o. ä. gibt es neben den genannten für Schulen in öffentlicher Trägerschaft bzw. welche Förderprogramme, Projekte und Maßnahmen sind entsprechend in Vorbereitung?
48. Inwieweit kommen die unter 47. genannten Förderprogramme, Projekte und Maßnahmen auch Schulen in freier Trägerschaft zugute?
49. Inwieweit (und in welchem geldwerten Umfang) werden die unter 47. genannten Förderprogramme, Projekte und Maßnahmen alternativ bei der Berechnung des Schülersatzes berücksichtigt?

E) Offene (gerichtliche) Auseinandersetzungen

1. Wie viele Verfahren zwischen dem Freistaat Sachsen bzw. seinen nachgeordneten Behörden und Schulen in freier Trägerschaft bzw. deren Trägern sind aktuell (Stichtag 15.03.2018) an sächsischen Gerichten anhängig?
2. An welchen Gerichten werden die unter 1. genannten Verfahren jeweils verhandelt?

3. Was ist der jeweilige Verfahrensgegenstand in den unter 1. genannten Verfahren? (Bitte auch die jeweils zugrunde liegende streitgegenständliche Norm in der jeweiligen Fassung und Aktenzeichen angeben.)
4. Wie viele Verfahren zwischen dem Freistaat Sachsen bzw. seinen nachgeordneten Behörden und Schulen in freier Trägerschaft bzw. deren Trägern gab es in den Jahren 2008 bis 2017? (Bitte jährlich aufschlüsseln unter Angabe des Verfahrensgegenstandes, des Aktenzeichens und des Ausgangs des Verfahrens.)
5. Wie hoch waren und sind die Kosten, die dem Freistaat Sachsen aufgrund gerichtlicher Auseinandersetzungen mit Schulen in freier Trägerschaft bzw. deren Trägern seit 2008 entstanden sind? (Bitte jährlich aufschlüsseln.)
6. Wie viele und welche Schulen in freier Trägerschaft werden aktuell seitens der Schulaufsicht nur „geduldet“ (Gestattung des Schulbetriebs ohne wirksame Genehmigung)?
7. An welche Auflagen oder Bedingungen ist der Schulbetrieb bzw. perspektivisch die wirksame Genehmigung der unter 6. genannten Schulen jeweils geknüpft?
8. Wie viele und welche Schulen in freier Trägerschaft wurden seit dem Schuljahr 2008/09 seitens der Schulaufsicht nur „geduldet“, (für einen bestimmten Zeitraum) aber nicht wirksam genehmigt?
9. Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgt die „Duldung“ einer Schule in freier Trägerschaft in Abgrenzung zur Genehmigung?
10. Von wie vielen Petitionen von Schulen in freier Trägerschaft, deren Trägern, deren Schüler- oder Elternvertretungen hat die Staatsregierung aktuell Kenntnis?

F) Ausblick

1. Wann und in welcher Form wird die Staatsregierung dem Landtag entsprechend § 14 Abs. 6 SächsFrTrSchulG berichten?
2. Welche Daten und Annahmen werden der unter § 14 Abs. 6 SächsFrTrSchulG genannten Überprüfung zugrunde gelegt?
3. Wie gestaltet sich die Kostenentwicklung des Schulwesens in öffentlicher Trägerschaft?
4. Wie beurteilt die Staatsregierung die weitere Entwicklung des Schulwesens in freier Trägerschaft und wie kommt sie zu diesem Urteil?
5. Inwieweit und aus welchen Gründen sieht die Staatsregierung bereits heute Anlass, auf die Kostenentwicklung des Schulwesens in öffentlicher Trägerschaft und die Entwicklung des Schulwesens in freier Trägerschaft zu reagieren?
6. Inwieweit zieht die Staatsregierung bereits heute Änderungen des § 14 Abs. 1 bis 5 SächsFrTrSchulG in Betracht und warum?
7. Welche Gründungsinitiativen für Schulen in freier Trägerschaft sind der Staatsregierung bekannt? (Bitte jeweils den geplanten Standort, Schulart, Träger und den geplanten Beginn des Schulbetriebs angeben.)

8. Inwieweit befinden sich die unter 7. genannten Gründungsinitiativen bereits im Gespräch mit dem Kultusministerium bzw. seinen nachgeordneten Behörden?
9. Inwieweit werden Gründungsinitiativen für Schulen in freier Trägerschaft seitens des Kultusministeriums bzw. seinen nachgeordneten Behörden beraten sowie im Gründungsprozess und bei der Schaffung und dauerhaften Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen unterstützt?
10. Inwieweit ist eine Änderung des SächsFrTrSchulG denkbar oder vorgesehen, um eine neue Schulart (neben Ersatz- und Ergänzungsschulen) aufzunehmen, die das Freilernen ermöglicht?
11. Inwieweit ist eine Änderung des SächsSchulG denkbar oder vorgesehen, die das Freilernen ermöglicht?
12. Wie könnte die Finanzierung des Freilernens (nach Ermöglichung entsprechend Frage 10 und 11) aussehen und an welche Kriterien wäre eine staatliche Bezuschussung geknüpft?
13. Welche anderen Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, um FreilernerInnen (und deren Eltern) zu entkriminalisieren und die Schulpflicht auch anders als durch eine Schulanwesenheitspflicht als erfüllt zu erachten?
14. In welcher Form beraten und unterstützen das Kultusministerium bzw. seine nachgeordneten Behörden Initiativen, die das Freilernen entkriminalisieren und ermöglichen wollen?
15. Welche Initiativen zur Entkriminalisierung oder Ermöglichung des Freilernens sind der Staatsregierung bekannt?
16. Inwieweit befinden sich die unter 15. genannten Initiativen bereits im Gespräch mit dem Kultusministerium bzw. seinen nachgeordneten Behörden?
17. Inwieweit werden Initiativen von Schulen, Schulträgern oder Hochschulen, die Schulversuche im Sinne von § 15 SächsSchulG durchführen wollen, seitens des Kultusministeriums bzw. seinen nachgeordneten Behörden beraten sowie im Genehmigungs- und Umsetzungsprozess unterstützt?
18. Wie viele und welche Schulversuche entsprechend § 15 SächsSchulG gab es seit dem Schuljahr 2008/09?
19. Wie viele und welche Schulversuche entsprechend § 15 SächsSchulG gibt es aktuell im Freistaat Sachsen?
20. Wie viele und welche Schulversuche entsprechend § 15 SächsSchulG liegen der Schulaufsicht aktuell zur Genehmigung vor?
21. Welche Initiativen von Schulen, Schulträgern oder Hochschulen, die Schulversuche im Sinne von § 15 SächsSchulG durchführen wollen, sind der Staatsregierung bekannt? (Bitte Konzeptionen skizzieren und jeweils den geplanten Standort, Schulart, Träger und den geplanten Beginn des Schulbetriebs angeben.)

Begründung:

Die Verfassung des Freistaates Sachsen normiert in Artikel 102 Abs. 3 und 4 die Stellung von Schulen in freier Trägerschaft. Darin heißt es:

„(3) Das Recht zur Errichtung von Schulen in freier Trägerschaft wird gewährleistet. Nehmen solche Schulen die Aufgaben von Schulen in öffentlicher Trägerschaft wahr, bedürfen sie der Genehmigung des Freistaates. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sie in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den Schulen in öffentlicher Trägerschaft zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.

(4) Unterricht und Lernmittel an den Schulen in öffentlicher Trägerschaft sind unentgeltlich. Soweit Schulen in freier Trägerschaft, welche die Aufgaben von Schulen in öffentlicher Trägerschaft wahrnehmen, eine gleichartige Befreiung gewähren, haben sie Anspruch auf finanziellen Ausgleich.“

Im Zuge des Haushaltsbegleitgesetzes 2011/12 wurde das Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft mit der Mehrheit der damaligen CDU-FDP-Koalition mit Wirkung zum 01.08.2011 in mehreren Punkten geändert. In Reaktion auf die Neuregelung insbesondere der Finanzierungsgrundlagen von Schulen in freier Trägerschaft reichten die Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD sowie Abgeordnete der Fraktion DIE LINKE, insgesamt 43 Abgeordnete des Sächsischen Landtags, im März 2012 eine Normenkontrollklage am Sächsischen Verfassungsgerichtshof ein. Nach der mündlichen Verhandlung im August 2013 folgte am 15. November 2013 das Urteil. Darin wurden wesentliche Teile des SächsFrTrSchulG für verfassungswidrig erklärt. Der Gesetzgeber wurde beauftragt, bis Ende 2015 entsprechende Neuregelungen zu verabschieden.

Im Januar 2015 legte die Staatsregierung den Entwurf für ein novelliertes Sächsisches Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft vor, das mit einigen Änderungen am 08.07.2015 beschlossen wurde und zum 01.08.2015 in Kraft trat. In § 1 heißt es:

„Schulen in freier Trägerschaft wirken neben den Schulen in öffentlicher Trägerschaft und an ihrer Stelle bei der Erfüllung der allgemeinen öffentlichen Bildungsaufgaben eigenverantwortlich mit. Sie sind gleichermaßen wie Schulen in öffentlicher Trägerschaft Adressaten des Bildungsauftrags der Verfassung des Freistaates Sachsen, ohne dass ein Vorrang der einen oder anderen besteht.“

Neben der (erneuten) Verkürzung der Wartefrist bis zur vollen staatlichen Finanzierung und der Neuregelung der Finanzierung wurden u.a. ein Teilhabeanspruch der Schulen in freier Trägerschaft sowie weitreichende Mitwirkungspflichten normiert, um der verbrieften Gleichberechtigung zwischen Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft Rechnung zu tragen.

In den Jahren 2016 und 2017 wurde außerdem das Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsSchulG) novelliert. Dort heißt es in § 3:

„Dieses Gesetz gilt für die Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Freistaat Sachsen. Neben öffentlichen Schulen wirken Schulen in freier Trägerschaft bei der Erfüllung der allgemeinen öffentlichen Bildungsaufgaben eigenverantwortlich mit und sind gleichermaßen Adressaten des

Bildungsauftrags der Verfassung des Freistaates Sachsen, ohne dass ein Vorrang der einen oder anderen besteht.“

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN begehrt im Rahmen einer Großen Anfrage Auskünfte zur Entwicklung des Schulwesens in freier Trägerschaft im Freistaat Sachsen in den vergangenen zehn Jahren. Dabei soll insbesondere geprüft werden, welche Auswirkungen die Novelle des SächsFrTrSchulG von 2015 hat, aber auch, welche Folgen sich für Schulen in freier Trägerschaft bzw. deren Träger aus der Novelle des SächsSchulG von 2017 ergeben. Neben Auskünften zur Finanzierung der Schulen in freier Trägerschaft und zur Situation der dort tätigen Lehrkräfte rückt nach dem Urteil vom 15.11.2013 und den neu formulierten Grundsätzen zum Verhältnis von Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft im SächsFrTrSchulG und SächsSchulG insbesondere die Umsetzung des Teilhabeanspruchs in den Fokus.

Die Weiterentwicklung des Schulwesens und die Erprobung neuer pädagogischer oder organisatorischer Konzeptionen ist jedoch nicht allein den Schulen in freier Trägerschaft vorbehalten. Zur Vielfalt tragen auch neue Konzepte an Schulen in öffentlicher Trägerschaft bei. Im letzten Fragenblock geht es deshalb auch um Schulversuche an Schulen in öffentlicher Trägerschaft sowie die Perspektiven von FreilernerInnen.